

# Tiere auf der Alp richtig versichern: Auf was zu achten ist

*Jeden Frühling zwischen Mai und Juni schicke ich meine Rinder auf die Alp. Wer ist in dieser Zeit für Schäden durch oder an meinen Tieren haftbar?*

Die Gefahren während der Alpzeit sind vielfältig. Da sich die Tiere in dieser Zeit unter der Obhut des Alppersonals befinden, fragt sich der Eigentümer zu Recht, wer für allfällige Schäden aufzukommen hat.

Es gilt dabei die folgenden unterschiedlichsten Situationen zu berücksichtigen.

● **Tierhalterhaftpflicht:** Ein Rind verletzt einen Wanderer, es verursacht also einen Schaden an einem Dritten. Gemäss OR ist in dieser Situation der Tierhalter haftpflichtig und muss für den Schaden aufkommen. Auf der Alp ist dies nicht der Eigentümer des Tieres sondern das Alppersonal bzw. die Alpengenossenschaft. Die Alpengenossenschaft muss somit über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, die auch ihre Haftpflicht als Tierhalter abdeckt.

● **Tierunfall oder Krankheit:** Wegen mangelnder Aufsicht oder Einzäunung stürzen Tiere über Felsen. Sie erleiden einen Schaden aufgrund mangelnder Sorgfaltspflicht des Alppersonals. Solche Schäden sind über eine Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt. Aufgrund der vertraglichen Haftung, kann der Eigentümer gegenüber der Alpengenossenschaft jedoch Schadenersatzforderungen stellen. Langwierige Rechtsstreitigkeiten über Verantwortlichkeit und Fehler können vermieden werden, wenn eine Tierunfallversicherung besteht. Eine solche kann sowohl von der Alpengenossenschaft, wie auch von den Tierhaltern abgeschlossen werden. Welche Variante sinnvoll ist, muss im Einzelfall geklärt werden.

Auch wenn Tiere trotz intakter Einzäunung und genügender Aufsicht über Felsen (Unfall) stürzen, oder ohne Verschulden des Alppersonals erkranken, stellt sich die Frage, wer für den Schaden aufzukommen hat. Für diese Situation werden klare ver-



*Alpzeit: Bei Unfällen stellt sich die Frage der Haftung. (Bild cgu)*

tragliche Regelungen empfohlen, in denen festgehalten wird, wer die Folgen von Unfällen und Krankheiten zu tragen hat und wer den Abschluss entsprechender Versicherungen zu tätigen hat.

● **Elementarschaden:** Die Tiere erleiden einen Blitzschlag auf der Weide oder der Alpstall brennt nieder. Im Rahmen der Feuer- und Elementarschadenversicherung sind Blitz- und Brandschäden gedeckt. Wenn ein Tier infolge eines schweren Unwetters über Felsen stürzt, kommt die Elementarschadenversicherung für das Tier auf, sofern zum fraglichen Zeitpunkt ein Elementarschadenereignis festgestellt wurde (Bsp. Gewittersturm über 75 km/h). Die Tiere sind auch während der Alpsaison in der Feuer- und Elementarschadenversicherung des Eigentümers zu versichern.

Viele Gesellschaften bieten in Ergänzung zur Feuer- und Elementarschadenversicherung Tierunfallversicherungen an. Diese haben den Vorteil, dass bei

einem Tierunfall die Versicherungsleistungen auch ohne gleichzeitiges Elementarschadenereignis ausgerichtet werden. Wie bereits dargelegt, gilt es im Einzelfall zu klären, ob eine Tierunfallversicherung vom Eigentümer oder von der Alpengenossenschaft abgeschlossen werden soll.

● **Wildschaden:** Wird ein Tier gerissen, sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Bund und die Kantone verpflichtet, je die Hälfte jener Schäden zu übernehmen, welche geschützte Raubtiere verursachen.

Es ist empfehlenswert, bei Unklarheiten die landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen, die entweder beim kantonalen Bauernsekretariat, der regionalen Agrisano-Geschäftsstelle oder den Agrotreuhandstellen angeschlossen sind oder den Beratungsdienst der SBV Versicherungen Tel. 056 462 51 55, in Anspruch zu nehmen.

*Nico Peter, SBV Versicherungen*